

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3609/92 DES RATES

vom 14. Dezember 1992

zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1992/93DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Abschluß von Verträgen zwischen Erzeugerge-
meinschaften für Tomaten einerseits und den Vereini-
gungen der Verarbeiter oder dem Verarbeiter andererseits
zu fördern, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/86
die Gewährung einer zusätzlichen Verarbeitungsprämie
unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.Zur Zahlung dieser Prämie im Wirtschaftsjahr 1992/93
ist der „bestimmte bedeutende Prozentsatz“ für den Anteil
der Vertragsmengen an der verarbeiteten gesamten Toma-
tenmenge festzusetzen.Aufgrund der Bedeutung der Tomatenerzeugergemein-
schaften in den Erzeugermitgliedstaaten sollte der
Prozentsatz für den Anteil der betreffenden Vertrags-
mengen an der verarbeiteten gesamten Tomatenmenge in
Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 beibehalten
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 3
Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 426/86 genannte Prozentsatz auf 80 v.H. festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

(¹) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (ABl. Nr.
L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5).